Quelle: https://manuscripta.at/?ID=972
Copyright: Klosterneuburg, Augustiner-Chorherrenstift

freyer Hand gemalet, sondern mitels eines Stempels aufgedrukt worden. Wie viel weniger kann man nun glauben, daß der Monarch Zeit gefunden, alle von ihm unterzeichnete Verschid. Urkunden sich vorlesen zu lassen.

Was ich hier von den Monogrammen der Kayser und Königen angemerkt ist gewisser massen auch von denn Unterschriften der Reichsbeamten zu verstehen.

Die Unterschrift der mehrsten Zeugen (: den Notarius oder Kanzler ausgenohmen :) bestand vor alters insgemein nur in einen Kreuzzeichen, weilen dieße Herren gemeiniglich eben so wohl des Schreibens, als der lateinischen Sprache Unkündig waren. Nach der Zeit blieb auch diese art der Unterzeichnung gar weg, und wurden vom Notarius nur die blossen Namen der Zeugen angemerkt. Tragt wohl die Gegenwart der Zeugen, ihre aus zween über die quere gezogenen Strichen bestehende Unterzeichnung, ihr Zuhören bey der Verfassung einer ihnen wegen der fremden Sprache Unverständigen Schrift etwas so betrachtliches zur Glaubwürdigkeit derselben bey? wird eine lateinische Urkunde dadurch bewährter, daß man sie in mallo publico, in generali placito, in Conventu nobilium, wo doch die Wenigsten dieße Sprache verstanden, abgelesen wurde? — Von Zeügen

Daß übrigens die Grosse Menge ansehnlicher Zeugen zur Feyerlichkeit und Giltigkeit einer Handlung sehr vieles beytrage, will ich eben nicht in Abrede stellen. Allein bey unserer Frage ist nicht so viel von der Giltigkeit der Handlung die in der Urkunde beschriben wird, als von der Richtigkeit und Genauigkeit der Urkunde, in welcher sie beschriben wird, die Rede. Die Zeugen waren bey der Handlung zugegen: sahen sie aber auch eben so genau das, Was in der Urkunde geschriben war? Hat man nicht hundert Beyspiele die uns überzeugen, daß die Urkunde öfters nach volbrachter Handlung verfasset, und gefertiget worden? Eben wegen diesen Umstand bemerken die Diplomatiker sehr weislich, daß in der Beurtheilung eines diploms das actum von dem Datum wohl müsse unterschieden werden, und das der ienige, der auf dießen Unterschied nicht achtet, sehr oft anlaufen werde*. Actum bedeutet die Zeit, in welcher die Handlung z: B: die Schankniss, oder Verleihung der Güter vor sich gegangen; durch das Datum wird angezeugt, wann die Urkunde über die vorgegangene Handlung sey verfasst, und ausgefertigt worden. In dießem Falle nun sehe ich ganz nicht ein, was die gegenwart vornehmer Zeugen bey einer lange schon vorgegangenen Handlung, zur genauigkeit und unfehlbarkeit einer lange darnach gefertigten Urkunde beytragen soll. das actum und Datum zu beobachten.

Ferners will man, wie oben gesagt worden, behaupten, der Notarius habe unmöglich einen Fehler in die Urkunde können einfliessen lassen: dann, sagt man, so bald er entweder in der Verfassung oder aber in der Ablesung seiner Schrift die kleinste Unrichtigkeit bemerkt, fand er sich zugleich von Amtswegen, und um die Vermeidung für die Parteyen verdrießlicher Folgen, verbunden, seine arbeit nur wieder von neuen vorzunehmen, und den eingeschlichenen Fehler zu verbessern. Zu was soll aber ein so übertriebenes Vorgeben? glaubt man vielleicht dadurch für den Credit der Diplomatik zu gewinnen? Ganz und gar nicht. Leute, die für die Diplomatik eben nicht aufgelegt sind, werden hieraus eine ganz widrige Folge ziehen. Denn wenn es in der Verfassung alter Urkunden gar so genau hergegangen, wie man uns dann will glauben machen, wenn der kleinste Fehler den Notarius veranlasset hat, seine vorhabende Arbeit zu verwerfen, und selbe neu vorzunehmen, so müsse man ia alle iene Urkunden, in welchen solche Fehler aufstossen, platerdingen als unächte unterschobene und ungiltige Schriften verwerffen: wie klein würde aber nach einer so strengen Musterung die Anzahl wahrer und für ächt anzunehmender Urkunden ausfallen. Finden sich zum Beyspiele nicht sehr viele Urkunden, in welchen die Indiction, die Regierungsiahre des Monarchen, und überhaupt, die Epochen der Zeitrechnung unrichtig angegeben sind? - dennoch hält selbst Mabillon und mit ihm alle bescheidenen Kritiker dafür, daß man auf einen Fehler, welcher doch etwas mehr Vom Notarius

* Der mir wohlbekannte Archivar Spies handlet von Actum und Datum sehr schön in seinen Archivischen Nebenarbeiten Ersten Theil von Seite 108 bis Seite 112. Er ist der Meinung: „das dadurch eher die Zeit und der Ort einer geschehenen, als allemal sogleich, niedergeschriebenen Sache angezeigt werde.“